

Vereinssatzung des
Fördervereins der Grundschule Wutha-Farnroda e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Wutha-Farnroda“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wutha-Farnroda.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Staatlichen Grundschule in Wutha-Farnroda, insbesondere durch die Unterstützung der schulischen und außerschulischen Tätigkeit, die Verbesserung der Ausstattung und Werterhaltung der schulischen Einrichtungen sowie durch Veranstaltungen mit und für die Schule.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die die Satzung vollständig anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit der Antragstellung verpflichtet sich das zukünftige Mitglied, fällige Beiträge zu begleichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (3) Ehrenmitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereins oder der Schule erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) bei befristeter Mitgliedschaft automatisch zum Ende der beantragten Befristung,
 - c) bei unbefristeter Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung (Kündigung),
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (6) Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, jeweils mit einer Frist von vier Wochen bis zum 31.07. des Jahres.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist schriftlich zu hören.
- (8) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 30.09. des Jahres bzw. mit dem Eintritt in den Verein fällig. Eine Rückerstattung eingezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer,
 - e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- Die Vertretungsbefugnis des 1. und 2. Vorsitzenden ist auf Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 100,00 € sowie auf einen Jahresbetrag von 300,00 € begrenzt, darüber hinaus bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann von dieser einzeln oder insgesamt abberufen werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Maßgebend ist der Tag der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Vermögensverwaltung und vertritt den Verein nach außen. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

(5) Der 1. oder der 2. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Aushang der Einladung im Schaukasten in der Grundschule „Am Rehberg“ (Ringstraße 27, 99848 Wutha-Farnroda) und schriftlich (per E-Mail oder Post) unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie möglicher Anträge mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Post, E-Mail) beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassierers zu prüfen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie müssen dies mindestens einmal jährlich durchführen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 5 der Satzung).
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wutha-Farnroda (Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung der Grundschule zu verwenden hat.

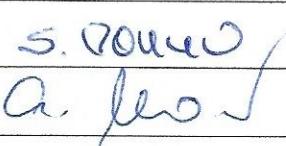
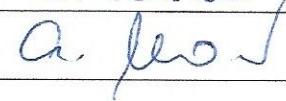
§ 12 Personenbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und für Frauen.

(Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.06.2020)

Diese Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule Wutha-Farnroda e. V. am 29.06.2020 angenommen.

Wutha-Farnroda, den 29.06.2020

Funktion	Name	Unterschrift
1. Vorsitzender	Marco Schülken	
2. Vorsitzende	Doreen Zapf	
Schatzmeisterin	Katharina Schrön	
Schriftführerin	Sabine Zocher	
1. Beisitzerin	Antje Mosert	
2. Beisitzerin	Bärbel Dahms	
3. Beisitzerin	Manuela Krug	